



DWZRV

Deutscher Windhundzucht-
und Rennverband e.V.
Gegründet 1892

Verbindliche Richtlinie für die Ausbildung

zum Schiedsrichter im DWZRV

– Neue Version gültig ab dem 01.01.2016

Das Schiedsgericht ist in allen existierenden Rennordnungen definiert als „das oberste Organ“ einer Rennveranstaltung. Als Schiedsrichter haben Sie eine Reihe von Fällen zu entscheiden, die in den Sportordnungen bereits definiert sind. Andererseits müssen Sie auch Entscheidungen fällen, die nicht bereits vorgeschrieben sind und deshalb ein gehöriges Maß an Rennerfahrung voraussetzen.

Teil 1: Voraussetzungen

- 1.1. Zuverlässigkeit, eine vorbildliche, von den Mitgliedern anerkannte Haltung und persönliche Unabhängigkeit.
- 1.2. Der Bewerber muss lizenziertes Bahnbeobachter sein und mind. 10 Einsätze in den letzten drei Jahren vor Beginn der SR-Ausbildung vorweisen. Davon sollten 2 Einsätze bei nationalen oder internationalen Titelveranstaltungen gewesen sein.
- 1.4. Die Bewerbung zur Ausbildung zum Schiedsrichter ist der Sportkommission im DWZRV formlos mitzuteilen und mit einer Einspruchsfrist von vier Wochen im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Einsprüche werden von der Sportkommission im DWZRV nach Maßgabe der Satzung des DWZRV behandelt.
- 1.6. Es besteht kein Anspruch auf Ausbildung zum Schiedsrichter. Pro Kalender-Jahr können sich ca. 5 Anwärter in Ausbildung befinden. Es wird eine Liste mit Eingangsdatum der Bewerbungen geführt.

Teil 2: Ausbildung

- 2.1. Der Bewerber bearbeitet ein von der Kommission für den Windhund-Sport gestelltes Thema schriftlich in einem Zeitraum von 6-8 Wochen nach Zustellung. (Vorprüfung) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- 2.2. Nach bestandener Vorprüfung erhält der Bewerber eine Anwärterkarte.
- 2.3. Er leistet mindestens zwei Einsätze in einem Sekretariat bei einem Windhund-Rennen. Über die Einsätze fertigt der jeweilig Verantwortliche im Sekretariat einen detaillierten Bericht. Dieser wird vom Rennleiter unmittelbar an den Vorsitzenden der Sportkommission geschickt.
- 2.4. Er leistet mindestens 6 Anwartschaften bei Windhundrennen im DWZRV Bereich im Schiedsgericht. Hiervon müssen 2 Anwartschaften bei Internationalen Rennen erbracht werden. Es können nur Veranstaltungen als Anwartschaften angerechnet werden mit einer Teilnehmerzahl von mind. 50 Hunde. 3 Anwartschaften hat der Anwärter ohne eigene gemeldete Hunde zu absolvieren, damit er über die gesamte Veranstaltung eingesetzt werden kann.

Über die Anwartschaften fertigen die jeweiligen Ausbildungs-Schiedsrichter detaillierte Anwartschaftsberichte. Dieser Bericht wird vom Rennleiter unmittelbar an den Vorsitzenden der Sportkommission geschickt. Alle Anwartschaften sind in der Anwärterkarte zu dokumentieren.

2.5. Über die sechs Anwartschaften betrachtet, sollten insgesamt 4-6 Meldungen vorgefallen und vom Anwärter korrekt gemeldet worden sein.

2.6. Sollte im Ausbildungszeitraum ein SR-Meeting stattfinden, ist die Teilnahme erforderlich.

Teil 3: Prüfung

3.1. Die Sportkommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung oder ob weitere Anwartschaften vorher erforderlich sind.

3.2. Die schriftliche Prüfung wird von der Sportkommission im DWZRV abgenommen. Sie umfasst im Wesentlichen Fragen aus den 3 relevanten Sportordnungen sowie Fragestellungen zu Themen, Vorfällen und möglichen Problemen aus der Praxis, die bei der Organisation und Durchführung von Windhundrennen auftreten können. Diese Fragen sollten zu ca. 90 % weitestgehend richtig beantwortet werden.

Diese Prüfung beinhaltet auch einen Abschnitt, in dem der Anwärter einen schriftlichen Bericht/Fazit von ca. 2 Seiten über Ablauf und Beurteilung seiner Ausbildung, Vorkommnisse sowie den gemachten Erfahrungen erstellt. Aber auch Anregungen zu den unterschiedlichsten Themenbereichen des Rennwesens wie z.B. Reglement, Organisation, Technik usw. werden gewünscht.

3.3. Die praktische Prüfung wird von einem Mitglied der Sportkommission oder von einem von der Sportkommission bestimmten Ausbildungs-Schiedsrichter abgenommen. Die Prüfung ist bei einem nationalen oder einem internationalen Rennen (keine Titelveranstaltungen) abzunehmen. Sie umfasst alle Themenbereiche eines Windhundrennens.

Über die praktische Prüfung ist vom abnehmenden Ausbildungs-Coursingrichter ein detaillierter Prüfungsbericht zu fertigen und unmittelbar an den Vorsitzenden der Sportkommission zu schicken. Die Sportkommission entscheidet mehrheitlich über das Ergebnis der Prüfung, oder über die weitere Ausbildung des Bewerbers.

3.4. Wurde die schriftliche oder praktische Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3.5. Die Ausbildung zum Schiedsrichter muss in 18 Monaten abgeschlossen sein. Auf begründeten Antrag kann die Sportkommission die Ausbildungszeit verlängern.

3.6. Gegen die Entscheidung der Prüfer besteht kein Einspruchsrecht.

Teil 4: Lizenzierung

4.1. Die Sportkommission schlägt im Namen des DWZRV den Schiedsrichteranwärter zur Lizenzierung beim VDH vor.

4.2. Nach Erhalt der Lizenzkarte vom VDH ist der neue Schiedsrichter berechtigt, nationale und internationale Rennen zu richten.

4.3. Die Lizenz ist jährlich beim Vors. der Sportkommission zu verlängern. Mindestens sollte im laufenden Lizenzjahr 1 SR Einsatz nachgewiesen werden.